

Selbstständige darbietende Künstler*innen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für selbstständige darbietende Künstler*innen.

Tätigkeit: Darbietende Künstler*innen sind solche, die „vor der Kamera“ oder „auf der Bühne“ stehen, also Schauspieler*innen, Tänzer*innen, Sänger*innen, etc.

Versteuerung des Einkommens: Bei Sachverhalten **ohne Auslandsbezug** kümmern sich darbietende Künstler*innen und Kreative (als natürliche oder juristische Personen) selbst um ihre Einkommenssteuer/Körperschaftsteuer. Die Vergütungsschuldner*innen (Auftraggeber*innen, Veranstalter*innen, Häuser etc.) haben nichts mit der Versteuerung der Einkommenssteuer/Körperschaftsteuer der Künstler*innen und Kreativen zu tun. Dies ändert sich bei einem Auslandsbezug.

Auslandsbezug: Ein Auslandsbezug liegt vor, wenn darbietende Künstler*innen, die im Ausland ansässig sind, in Deutschland auftreten. Bei der Arbeit mit Künstler*innen und Kreativen mit Auslandsbezug muss geklärt werden, **wer** die in der Branche teilweise auch als „Ausländersteuer“ bezeichnete Einkommenssteuer (hier nachfolgend Quellensteuer) abführen muss und **wo** dies geschieht.

Wo: § 49 Abs. 1 Nr. 2-4,9 EStG sieht vor, dass das Honorar für eine Darbietung in Deutschland zu versteuern ist.

Wer: § 50a EStG regelt, dass diese Versteuerung im Wege des Steuerabzugs erfolgt. Mit anderen Worten: Die Person, die das Honorar für die Darbietung bezahlt (nachfolgend „Vergütungsschuldner*in“ genannt), muss die Quellensteuer einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend „BZSt“ genannt) abführen.

Beispiel:

Ein Theater aus Deutschland lädt eine in Frankreich ansässige Künstlerin für ein Solo-Gastspiel nach Deutschland ein. Sie erhält ein Honorar in Höhe von EUR 5.000,00. Das Theater in Deutschland behält die Steuer ein und führt diese an das BZSt ab.

Berechnung der Steuer

Die Berechnung der Steuer unterscheidet sich je nachdem, ob sich die Vertragsparteien auf eine Nettovergütung oder eine Bruttovergütung geeinigt haben. Die Höhe der Quellensteuer beträgt bei einer Bruttovergütung 15,825 % des Honorars, bei einer Nettovergütung 18,80 % des Honorars.

Hinweis: Nach Angaben des BZSt hat die Anhebung der Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag ab 2021 keinen Einfluss auf die Höhe der Quellensteuer. Die Regelungen des § 50a EStG bleiben von den Neuregelungen des Solidaritätszuschlags unberührt.

Nachfolgend finden sich **Beispiele für Netto- und Bruttovergütungen:**

Eine Kooperation von

Bruttvereinbarung (Est + SoliZ: 15,825 % der Bruttovergütung)

Vereinbarte Bruttovergütung	10.000,00 Euro
15 % Est von Bruttovergütung	-1.500,00 Euro
<u>5,5 % SoliZ von Est = 0,825 % SoliZ von Bruttovergütung</u>	<u>-82,50 Euro</u>
<u>Nettovergütung (Summe, die an Künstler*in ausgezahlt wird)</u>	<u>8.417,50 Euro</u>
Summe Steuern (die Vergütungsschuldner*in an BZSt zahlt)	1.582,50 Euro

Formulierungsbeispiel Bruttovergütung: Das oben genannte Honorar versteht sich als Bruttobetrag. Der*die Künstler*in stellt den Bruttobetrag (EUR 10.000,00) in Rechnung. Der*die Veranstalter*in behält die Steuer gemäß §§ 49 ff. EStG in Höhe von 15,825 % (EUR 1.582,50) vom oben genannten Honorar/Rechnungsbetrag ein, meldet sie beim BZSt an und führt diese an das BZSt ab. Nur der Restbetrag in Höhe von EUR 8.417,50 gelangt zur Auszahlung an den*die darstellende*n Künstler*in.

Nettvereinbarung (Est + SoliZ: 18,80 % der Nettovergütung)

Vereinbarte Nettovergütung	10.000,00 Euro
(Summe, die an Künstler*in ausgezahlt wird)	
17,82% Est von Nettovergütung	1.782,00 Euro
<u>0,98% SoliZ von Nettovergütung</u>	<u>98,00 Euro</u>
<u>Bruttovergütung</u>	<u>-11.880,00 Euro</u>
Summe Steuern	1.582,50 Euro
(Summe, die Vergütungsschuldner*in an BZSt zahlt)	

Formulierungsbeispiel Nettovergütung: Das oben genannte Honorar in Höhe von EUR 10.000,00 versteht sich als Nettobetrag (Auszahlungsbetrag). Der*die Künstler*in stellt den Nettobetrag (EUR 10.000,00) in Rechnung. Der*die Veranstalter*in meldet die Steuer in Höhe von EUR 1.880,00 (18,80 % der Nettovergütung) gemäß §§ 49 ff. EStG fristgemäß beim BZSt für Steuern an und führt sie zusätzlich zu dem an den*die Künstler*in gezahlten Honorar an das BZSt ab.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Quellensteuer ist das an die Künstler*innen gezahlte Honorar.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören:

Reisekosten: Fahrt- und Übernachtungsauslagen, sofern sie die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen (die steuerlich verankerte Kilometerpauschale in Höhe von EUR 0,35 ist nach der gesetzlichen Regelung gem. § 50a EStG nicht Teil der Bemessungsgrundlage. In der Praxis wird es teilweise (aber nicht immer!) anerkannt, wenn die Pauschale aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen wird. Gesetzliche Regelung und Praxis fallen hier also teilweise auseinander.), Verpflegungskosten, welche die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Tänzer aus Dänemark wird von einem Veranstalter in Deutschland beauftragt drei Vorstellungen zu tanzen, für die er jeweils extra aus Kopenhagen anreist. Laut Vertrag bekommt er pro Auftritt ein Honorar von EUR 1.000,00. Zudem bekommt er die angefallenen Kosten für die Zugtickets aus Kopenhagen (jeweils EUR 180,00 pro Ticket) erstattet. Zur Bemessungsgrundlage gehören hier nur die Honorare (insgesamt EUR 3.000,00) für die Auftritte. Der Betrag, den der Veranstalter für die sechs Zugtickets (EUR 1.080,00) zahlt, ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

Zur Bemessungsgrundlage gehören:

Probenhonorar: Probenhonorar und Auftrittshonorar werden als einheitliche Leistung behandelt¹. Das Probenhonorar ist somit Teil der Bemessungsgrundlage, selbst wenn die Proben im Ausland stattfanden. Es kommt lediglich darauf an, wo der Auftritt stattgefunden hat.

Beispiel:

Eine Schauspielerin aus Italien wird von einem Veranstalter in Deutschland für zwei Auftritte beauftragt. Die zweiwöchigen Proben sollen jedoch in Italien stattfinden. Die Schauspielerin erhält für die Auftritte jeweils EUR 3.000,00 und für die Probenzeit ebenfalls EUR 3.000,00, insgesamt also EUR 9.000,00. Obwohl die Proben in Italien stattfinden (also kein Auslandsbezug vorläge), werden sie mit den Auftritten als einheitliche Leistung behandelt, so dass auf die gesamten EUR 9.000,00 die Quellensteuer anfällt und abzuführen ist.

Zusammenhängende Leistungen:

Bei sog. zusammenhängenden Leistungen ist Vorsicht geboten. Bei Einkünften aus einer Darbietung sind nicht nur die für die Darbietung selbst gezahlten Einnahmen steuerpflichtig, sondern ausdrücklich auch alle Einnahmen aus Leistungen, die mit der Darbietung zusammenhängen (§ 50a Abs.1 Nr.1 EstG). Dies können beispielsweise Einnahmen aus Autogrammstunden, Werbeverträgen, Interviews etc. sein, aber auch technische Nebenleistungen wie Bühnenbild, Beleuchtung, Tontechnik, Kostüme usw. sowie Vermittlungsleistungen (Agentur etc.), soweit sie Teil der Gesamtleistung sind. Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Nebenleistungen ist, dass sie auf Grund des bestehenden Vertragsverhältnisses Teil der von dem*der Vergütungsgläubiger*in erbrachten Gesamtleistung sind, für die eine Gesamtvergütung gezahlt wird.

Werden diese Nebenleistungen von einer anderen Person als dem*der darbietenden Künstler*in oder als der Person, die für die Darbietung die Vergütung erhält, erbracht und werden diese Nebenleistungen in separaten Verträgen zwischen der*m inländischen Veranstalter*in und der Dritten Person vereinbart, sind die dafür gezahlten Entgelte nicht in die Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer einzubeziehen. Dies gilt nicht, wenn darbietende Künstler*innen unmittelbaren Einfluss auf die Wahl und den Umfang der Leistungen des*der Dritten ausüben kann. Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist in diesen Fällen auch gegenüber dem*der Dritten vorzunehmen.

¹ Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 30.5.2018, I R 62/1; Blümich Wied, 134. Auflage. 2016, EStG § 50a Rn. 42 u. 47.

Die Nebenleistungen sind dem*der darstellenden Künstler*in außerdem zuzurechnen, wenn er*sie oder eine ihm*ihr nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG an dem die Nebenleistungen erbringenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Viertel beteiligt ist oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen dem*der darstellenden Künstler*in und dem*der Dritten besteht.

Beispiel:

Eine im Ausland ansässige Musikgruppe vereinbart mit einem Theater aus Deutschland drei Konzerte. Als Nettogage wird eine Pauschale von EUR 15.000,00 vereinbart, einschließlich der Kosten für Technik, Aufbau etc. Um beim Steuerabzug zu sparen und die Quellensteuer nur auf den Teil der Pauschale zu zahlen, der auf die Konzerte/Auftritte fällt, bittet das Theater um getrennte Rechnungen für die Konzerte und die Technik. Bei dem (Pauschal)Honorar von EUR 15.000,00 handelt es sich um Einkünfte aus einer Darbietung nach § 50a Abs.1 Nr.1 EstG. Diese Norm erfasst jedoch auch alle Einkünfte, die mit der Darbietung (der Konzertaufführung) im Zusammenhang stehen. Das ist bei der Technik der Fall. Sie unterliegt als „zusammenhängende Leistung“ genauso dem Steuerabzug, wie die Konzerte. Die Stellung getrennter Rechnungen ist hier also unerheblich, da hier ohnehin die Gesamtsumme von EUR 15.000,00 dem Steuerabzug unterliegt.

Beispiel:

Ein Beleuchter aus den Niederlanden und eine Theatergruppe aus den Niederlanden schließen jeweils eigene Vereinbarungen mit einem Veranstalter in Deutschland. Hier stehen die Einnahmen des Beleuchters nicht im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung der Theatergruppe. Der Veranstalter aus Deutschland muss also auf die an den Beleuchter gezahlte Vergütung keinen Steuerabzug vornehmen.

Das Finanzgericht [Berlin-Brandenburg – Urteil v. 12.05.2010 zum 12 K 3078/05 B](#) sowie [BFH mit Urteil vom 16.11.2011 – I R 65/10](#) haben dies nochmal bestätigt:

*„Die Annahme von mit einer künstlerischen Darbietung i. S. v. § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG „zusammenhängenden Leistungen“ setzt neben dem sachlichen auch einen personellen Zusammenhang voraus. Danach müssen beide Leistungen von demselben Anbieter „aus einer Hand“ erbracht werden; der personelle Zusammenhang ist nicht gegeben, wenn die Nebenleistung (hier: Beleuchtung von Theaterproduktionen) nicht von den Künstler*innen, sondern von einem gegenüber den Künstler*innen (hier Theatergruppe) „unabhängigen Dritten“ erbracht wird.“*

Sonderfall Bemessungsgrundlage: Honorar abzüglich Betriebskosten (Nettobesteuerung 30 % Quellensteuer)

Wenn der*die Vergütungsgläubiger*in (der*die Künstler*in) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, können zudem tatsächlich angefallene Betriebsausgaben und Werbungskosten aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden (§ 50a Abs. 3 S. 1 EstG). Dies gilt nur, wenn sie mit den der Quellensteuer unterliegenden Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die Ausgaben durch überprüfbare Form (z. B. Rechnungskopien) nachweisbar sind. Nach dem einschlägigen Schreiben des BMF vom 25.11.2010 ist der unmittelbare Zusammenhang zu den Einkünften dann gegeben, wenn die Kosten wirtschaftlich in der Weise unmittelbar mit der im Inland ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen,

Eine Kooperation von

dass sie sich nicht von dieser Tätigkeit trennen lassen, es also Kosten sind, welche nach ihrer Entstehung oder Zweckbindung mit den betreffenden steuerpflichtigen Einnahmen in einem unlöslichen Zusammenhang stehen. Dies können Kosten für Personal und Technik vor Ort, Fahrtkosten und auch Steuerberatungskosten vor Ort sein. Dabei sind nur bereits tatsächliche geleistete und nachweisbare Aufwendungen abzugsfähig. Der Abzug der Kosten ist jedoch nicht davon abhängig, ob die Kosten im In- oder im Ausland angefallen sind.

Achtung: Werden die im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Betriebskosten aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen (Nettobesteuerung), so ändert sich die Höhe der Quellensteuer:

Der Steuerabzug beträgt bei Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten 30 % der Nettoeinnahmen (also nach Abzug der im unmittelbaren Zusammenhang stehenden von den Einnahmen abgezogenen Betriebsausgaben), wenn der Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist. Bei juristischen Personen bzw. Körperschaften beträgt der Steuerabzug 15 % der Nettoeinnahmen.

Beispiel:

Einer in den Niederlanden ansässigen Sängerin schließt mit einem Konzerthaus in Deutschland eine **Bruttovereinbarung** in Höhe von EUR 1.500,00 ab. Sie hatte im Zusammenhang mit dem Gastspiel Kosten, von EUR 450,00 für die Technik und EUR 750,00 für den Transport. Die Bemessungsgrundlage wäre also EUR 1.500,00 – EUR 450,00 – EUR 750 = EUR 300,00. Da bei der **Nettobesteuerung** der Steuersatz 30 % beträgt (plus 1,65 % SoliZ) wäre der Abzugsteuerbetrag hier 31,65 % von EUR 300,00.

Bei einer **Nettovereinbarung** läge der Steuersatz bei 43,89 % (plus 2,41 % SoliZ). Zur Berechnung des Steuersatzes bei einer Brutto- bzw. Nettovereinbarung s. [hier](#).

Sonderfall: Veranlagungsverfahren

In der EU ansässige Vergütungsgläubiger*innen (Künstler*innen/Auftragnehmer*innen) können unter bestimmten Bedingungen die Veranlagung zur Einkommenssteuer für Einkünfte aus künstlerischen Darbietungen oder aus deren Verwertung (nicht bei Einkünften aus Lizenzgebühren) beantragen (näheres zum Veranlagungsverfahren finden Sie [hier](#)). Mit anderen Worten: Sie können ihre eigene Steuererklärung in Deutschland abgeben. Das Veranlagungsverfahren hat den Vorteil, dass dort jegliche im Zusammenhang mit Einkünften anfallenden Betriebskosten als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EstG) oder Werbungskosten (§ 9 EstG) abgezogen werden können, ohne dass die strengen Voraussetzungen für den Abzug von der von der Bemessungsgrundlage im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens (bei Nettobesteuerung mit höherem Steuersatz nur Betriebskosten im unmittelbaren Zusammenhang bzw. bei Bruttobesteuerung nur Reisekosten) gem. 50a EstG greifen.

Sonderfall: Gewinne von im Ausland wohnhaften Gesellschafter*innen einer in Deutschland ansässigen GbR

Auch Einkünfte in Form von Gewinnausschüttungen (gesamthänderische Einkünfte) unterliegen der Quellensteuer. Wenn also eine im Inland ansässige GbR (bspw. eine als GbR organisierte Künstlergruppe) Einkünfte durch Darbietung erzielt und sodann Gewinne an ihre Gesellschafter*innen ausschüttet, unterliegt die Ausschüttung an den*die im Ausland ansässigen Gesellschafter*in der Quellensteuer. Da der*die Vergütungsschuldner*in in Bezug auf die Gewinnausschüttung die GbR ist, ist diese auch zur Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer an das BZSt verpflichtet.

Beispiel:

*Ein Theater in Deutschland engagiert eine als GbR organisierte, in Deutschland ansässige Künstlergruppe für einen Auftritt in Deutschland. Die Künstlergruppe/GbR erhält für den Auftritt EUR 10.000. Zwei der Gesellschafter*innen (A und B) wohnen in Deutschland. Eine*r der Gesellschafter*innen (C) wohnt in Österreich. Nach dem Auftritt schüttet die GbR die Gewinne an ihre Gesellschafter*innen aus.*

Bei A und B ist kein Auslandsbezug gegeben, da beide in Deutschland wohnen. Da C im Ausland ansässig ist und die gesamthänderische Einkunft (Gewinnausschüttung) aufgrund von einer Darbietung erfolgt ist, liegen alle Voraussetzungen von 50a EStG vor. Die GbR – als Schuldnerin der Gewinnausschüttung - muss die Quellensteuer von der Gewinnausschüttung an C abziehen, einbehalten und abführen.

Wann muss keine Quellensteuer abgeführt werden?

Milderungsregel (EUR 250,00)

Nach § 50a EStG muss bei Honoraren bis zu EUR 250,00 (Bruttovergütungsvereinbarung) pro Person pro Auftritt (pro Künstler*in bei GbR, pro juristischer Person bei GmbHs, Verein etc.) keine Quellensteuer abgeführt werden.

Beispiel:

Eine Tänzerin erhält ein Probenhonorar in Höhe von EUR 1.000,00 und für die vier vereinbarten Auftritte EUR 250,00 brutto. Da das Honorar für die Proben und für den Auftritt als einheitliches Honorar betrachtet wird, sind die Beträge für Proben (EUR 1.000,00) und Auftritte (4 x EUR 250,00 = EUR 1.000,00) zu addieren (EUR 1.000,00 + EUR 1.000,00 = EUR 2.000,00) und durch die Anzahl der Auftritte (vier) zu dividieren (EUR 2.000,00/4 = EUR 500,00). Das Honorar beläuft sich demnach auf EUR 500,00 pro Auftritt, sodass die Milderungsregel nicht in Betracht kommt. D.h. Quellensteuer muss gezahlt werden! Die tatsächlich angefallenen Unterkunfts- und Fahrtkosten sind hingegen nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Milderungsregel.

Beispiel:

Der Veranstalter vereinbart mit der Künstlerin eine Bruttovergütung in Höhe von EUR 250,00 pro Auftritt. Ein Probenhonorar wird nicht gezahlt. Der Veranstalter übernimmt zudem die Kosten für das gebuchte Hotel und die gebuchten Flugtickets der Künstlerin in Höhe von EUR 200,00. Bei diesem Beispiel ist keine Quellensteuer zu zahlen, da das Honorar einen Betrag in Höhe von EUR 250,00 nicht übersteigt.

Verfahren: Auch bei der Zahlung eines Honorars bis zu EUR 250,00 ist das BZSt zu informieren. Das erfolgt über eine sog. Nullmeldung an das BZSt. Näheres zu den einzelnen Verfahrensschritten für die Nullmeldung finden Sie hier (s. 05_Leitfaden_TA_Abzugssteuerverfahren).

Befreiung nach § 50c EStG i.V.m. dem DBA

Deutschland hat mit fast allen Staaten auf der Welt bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. In diesen Verträgen haben sich Deutschland und der jeweils andere Staat darauf verständigt, in welchem Land bei grenzüberschreitenden Verträgen die Quellensteuer abzuführen ist. Teilweise sehen die Regelungen in den DBA günstigere Regelungen vor als der § 50a EStG. Das heißt, dass in einigen Fällen entgegen der Regelung des § 50a EStG das Honorar nicht in Deutschland zu versteuern ist. Die meisten DBA regeln, dass das für Darbietungen gezahlte Honorar in dem Staat zu versteuern ist, in dem der Auftritt stattfindet (oft in Art. 17 der DBA geregelt). Das DBA sieht demnach an dieser Stelle keine günstigere Regelung als der § 50a EStG vor. Eine Befreiung ist daher in den meisten Fällen bei darbietenden Künstler*innen nicht möglich. In den nachfolgenden Konstellationen können jedoch Befreiungen möglich sein.

Subventionen aus öffentlichen Mitteln des Entsendestaates:

Der Auftritt von Künstler*innen wird wesentlich, überwiegend oder ganz aus öffentlichen Mitteln des Ansässigkeitsstaates gefördert. Die Klausel findet sich in einer Vielzahl von DBA, wobei die einzelnen Regelungen in den DBA voneinander abweichen. Mal genügt bereits eine öffentliche Förderung in Höhe von 1/3 aus dem Wohnsitzstaat, mal ist gefordert, dass die Künstler*innengruppe alternativ oder zusätzlich gemeinnützig organisiert ist. Beispiele für DBAs, in denen zusätzlich gefordert wird, dass die Förderung (sofern sie nicht von der öffentlichen Hand selber kommt) von einer gemeinnützigen Organisation kommen muss, sind: Großbritannien, Türkei, Zypern.

Hinweis DBA Deutschland – Polen: Hier genügt sogar eine öffentliche Förderung aus dem Inland (des Staates, in dem die Aufführung stattfindet), um eine Befreiung nach dem DBA zu erhalten. Die Mittel müssen, wenn sie nicht direkt von öffentlicher Hand kommen, ebenfalls von einer gemeinnützigen Organisation kommen.

Aufgrund der zahlreichen Abweichungen gilt es, stets das entsprechende DBA genau zu prüfen.

Beispiel:

Ein französisches Theaterkollektiv erhält eine Gastspielförderung in Höhe von EUR 10.000,00 aus öffentlichen Mitteln des französischen Staats für ein Gastspiel in einem Theater in Deutschland. Das Theater in Deutschland zahlt dem französischen Theaterkollektiv EUR 7.000,00 für das

Gastspiel. Hier kann gem. § 50d EStG i.V.m. Art. 13b Abs. 3 DBA Dtl./Frankreich eine Freistellung/Erstattung hinsichtlich der EUR 7.000,00 beantragt werden.

DBA: Übersicht der wichtigsten DBA, in denen sich eine entsprechende Regel findet, findet sich in diesem [Merkblatt](#) unter Ziff. 2.3.2

Kulturaustausch ist in der Regel gegeben, wenn die Regierungen der jeweiligen Länder den Kulturaustausch vereinbaren.

Beispiel:

China und Deutschland vereinbaren einen Kulturaustausch, der von den jeweiligen Botschaften als Kulturaustausch bestätigt wird. Hier kann gem. § 50d EStG i.V.m. Art. 17 Abs. 3 DBA Dtl./China eine Freistellung/Erstattung beantragt werden.

DBA: u.a. Bosnien u. Herzegowina, China, Kosovo, Montenegro, Niederlande, Serbien, Slowakei, Tschechien, Vietnam, Bulgarien, Polen, Ungarn.

Bagatellregelung des DBA-USA:

Gemäß Artikel 17 des DBA-USA gilt das Prinzip des Besteuerungsrechts des Auftrittsorts (Quellenstaatprinzip) nicht bei Darbietungen, sofern das Honorar der Künstler*innen in Deutschland im Kalenderjahr nicht höher als USD 20.000,00 ist (Honorar = Einnahmen zzgl. erstatteter Reisekosten, Transportkosten, Spesen etc.). Der Erstattungsantrag kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

Beispiel:

*Eine Tänzerin aus den USA kommt für einen Auftritt an ein Theater nach Deutschland und erhält insgesamt EUR 10.000,00 (inkl. Fahrtkosten). Das Theater in Deutschland muss die Quellensteuer abführen und kann sich diese (sofern von den Künstler*innen bevollmächtigt) für die Künstler*innen nach Ablauf des Kalenderjahres vom BZSt erstatten lassen.*

Sonderfall DBA-Belgien: Zahlung an Dritte (erste Stufe); Anstellung (zweite Stufe)

Eine besondere Befreiungsmöglichkeit sieht das DBA-Belgien vor. Nach dem DBA-Belgien muss die an Dritte (also nicht an die Künstler*innen) gezahlte Vergütung (erste Stufe), nicht im Auftrittsstaat versteuert werden, wenn der*die Dritte den*die Künstler*in angestellt hat und der*die Künstler*in sich im Rahmen der Anstellung unter 183 Tage in Deutschland aufhält (zweite Stufe). Da das DBA-Belgien das Vorliegen beider Befreiungsgründe (einmal die Befreiung bei Zahlung an Dritte und einmal die Befreiung im Falle von Anstellung) vorsieht, kann eine Befreiung beantragt werden, wenn bei Zahlungen an Dritte beide Befreiungsgründe (kumulativ) vorliegen: Das heißt, der*die Vergütungsgläubiger*in kann eine Befreiung beantragen, wenn die Zahlung für die Darbietung nicht an den*die Künstler*in selbst geht, sondern an einen Dritten und (kumulativ) der*die Künstler*in sich gegenüber diesem Dritten in einem Anstellungsverhältnis befindet.

Da diese Befreiungsmöglichkeit in den anderen DBA nicht vorgesehen ist, wird sie nur relevant, wenn der*die Künstler*in und die Produktionsgesellschaft in Belgien ansässig ist.

(Früher war diese Befreiungsmöglichkeit auch im DBA-Frankreich vorgesehen, sodass der Sonderfall auch für Vergütungszahlungen an französische Künstler*innen galt. Das DBA-Frankreich ist diesbezüglich jedoch abgeändert worden und sieht diesen Sonderfall nun nicht mehr vor).

Beispiel:

*Ein Theater aus Deutschland engagiert eine Produktionsgesellschaft aus Belgien (erste Stufe), deren Künstler*innen wiederum angestellt sind (zweite Stufe). Das Theater zahlt also nicht direkt an den* die Künstler*in, sondern „über“ die Produktionsgesellschaft. Bei einer solchen Dreieckskonstellation benötigt das Theater aus Deutschland für eine Freistellung der Quellensteuer auf das an die Produktionsgesellschaft aus Belgien zu zahlende Honorar einen Nachweis auf beiden Stufen.*

Zu prüfen sind also beide Stufen:

Erste Stufe: Das DBA zwischen Deutschland und Belgien sieht vor, dass eine Freistellung von dem Abführen der Quellensteuer beantragt werden kann, sofern das Honorar von dem*der Veranstalter*in nicht direkt an die Künstler*innen, sondern an eine dritte Person (hier bspw. die Produktionsgesellschaft) geleistet wird. Das DBA sieht jedoch weiterhin vor, dass diese Freistellung auf der ersten Stufe nur geschieht, wenn auch auf der zweiten Stufe die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen.

Zweite Stufe: Das DBA zwischen Deutschland und Belgien sieht vor, dass bei Anstellungen ebenfalls eine Freistellung von dem Abführen der Quellensteuer beantragt werden kann, sofern der*die Künstler*in sich im Laufe eines Kalenderjahres zusammen nicht länger als 183 Tage in Deutschland aufhält. Sofern die bei der Produktionsgesellschaft in Belgien angestellten Künstler*innen sich unter 183 Tage in Deutschland aufhalten, liegen also auch auf der zweiten Stufe die Voraussetzungen einer Freistellung vor.

DBA: Deutschland-Belgien

Anstellung: weitere Informationen zur Befreiung bei Anstellung finden Sie hier: [Anstellung \(s. 04_Leitfaden_TA_Anstellung\)](#)

Die Befreiung wird im Wege des Freistellungsverfahrens oder im Wege des Erstattungsverfahrens beantragt. Ersteres kommt nur in Frage, wenn die Vergütung für die Darbietung noch nicht gezahlt wurde. Näheres zu den jeweiligen Verfahrensarten finden Sie hier:

[Freistellungsverfahren Darbietung \(s. 08_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Darbietung\)](#)

[Erstattungsverfahren Darbietung \(s. 06:Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Darbietung\)](#)

Steuererlass nach § 50 Abs. 4 EStG i.V.m. dem Kulturorchestererlass (sofern keine anderen Befreiungsmöglichkeiten nach einschlägigem DBA gegeben sind)

Wenn eine Künstler*innengruppe aus dem Ausland gefördert wird, ist stets zu prüfen, ob ein Erlass der Steuern nach § 50 Abs. 4 EStG i.V.m. dem Kulturorchestererlass vorliegt.

Eine Kooperation von

Voraussetzungen im Einzelnen:

- Kulturvereinigung aus dem Ausland (Es ist strittig ist, wie viele Personen in einer Kulturvereinigung sein müssen – dies legen die Finanzämter unterschiedlich aus –, jedenfalls keine Solokünstler*innen!).
- Der Auftritt muss mindestens zu 1/3 aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Mitteln gefördert sein.

Verfahren

Wer: Ausländische Kulturvereinigung (oder Kulturvereinigung bevollmächtigt deutsche Vergütungsschuldner*innen).

Wo: Finanzamt von Vergütungsschuldner*in; bei Tourneen muss für die Verantwortlichkeit für die gesamte Tournee darauf abgestellt werden, wer erste*r Veranstalter*in ist.

Nachweis:

- KFP aus dem die öffentliche Förderung des Gastspieles hervorgeht. Bei der öffentlichen Förderung muss es sich um eine Projektförderung handeln (unmittelbare Mittel). Teilweise haben die Finanzämter wohl auch schon institutionelle Förderungen „durchgewunken“ (mittelbare Mittel).
- Verträge mit der Künstler*innengruppe
- Nachweis, dass es sich um eine Gruppe handelt (Screenshot Internet etc.).

Frist: Bis zum Tag des jeweiligen Auftrittes.

Siehe auch Schreiben BMF vom 20. Juli 1983 zur steuerlichen Behandlung ausländischer Kulturvereinigungen: [Kulturorchestererlass](#)

Hinweis I: Der Kulturorchester kommt nur in Betracht, wenn kein sonstiger Freistellungsgrund nach DBA vorliegt. Er ist also nachrangig.

Hinweis II: Bei einem Steuererlass i.V.m. dem Kulturorchestererlass ist keine Steueranmeldung nötig, da es sich nicht um eine Freistellung nach dem DBA handelt.